

34. Wann ist im Sinne der l. 28 Dig. de dolo m. 4, 3 eine Bereicherung anzunehmen, durch welche die zweijährige Verjährung der actio de dolo ausgeschlossen wird?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1894 i. S. G. (Rl.) w. Sch.
(Bekl.) Rep. VI. 178/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet ein Schadensersatzanspruch, welchen der Kläger in Höhe von 20000 *M* gegen den Beklagten aus dem Grunde erhoben hat, weil letzterer ihn durch wesentlich falsche Angaben über den Umfang des bisherigen Bierumsatzes einer gewissen Gastwirtschaft verleitet habe, das Inventar und Mobilien dieser Wirtschaft zum Preise von 45000 *M* von der Aktiengesellschaft B. Br. zu kaufen, während es in Wirklichkeit viel weniger wert gewesen sei.

Wenn das Berufungsgericht bei Zurückweisung dieses Anspruches unter anderem davon ausgegangen ist, daß zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis bestanden habe, so hat hieraus der Kläger mit Unrecht einen Revisionsgrund entnommen. Wichtig ist freilich, daß die fragliche Wirtschaft bis zur Übernahme derselben durch den Kläger diejenige des Beklagten gewesen war, und daß die Parteien über den Erwerb derselben durch den Kläger im wesentlichen einig geworden waren; aber indem schließlich von einem unmittelbaren

Vertragschlüsse zwischen diesen beiden Personen abgesehen, und, gleichviel aus welchem Grunde, vorgezogen wurde, die W. Dr. dem Beklagten gegenüber als Käuferin und dem Kläger gegenüber als Verkäuferin dazwischen treten zu lassen, wurde eben bewirkt, daß nun zwischen den Parteien dennoch kein Vertragsverhältnis zustande kam. . . .

Ebenso unbedenklich, übrigens auch vom Kläger gar nicht angegriffen, ist die mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes übereinstimmende rechtliche Annahme des Berufungsgerichtes, daß durch bloß fahrlässige unrichtige Angaben des Beklagten dem Kläger nach gemeinem Rechte kein Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens entstanden sein würde, sondern daß ein solcher nur nach den Grundsätzen von der *actio de dolo* würde geltend gemacht werden können.

Daß nun im vorliegenden Falle die zweijährige Verjährungsfrist der *actio de dolo* abgelaufen sein würde, auch dies steht außer Zweifel. Nach l. 28 Dig. de dolo m. 4, 3 betrifft diese kurze Verjährung jedoch nicht diejenigen Fälle, wo durch die Arglist des Beklagten nicht nur dem Kläger ein Schaden zugefügt, sondern dem Beklagten selbst eine ebenso große Bereicherung zu teil geworden ist, und daß nach den Behauptungen des Klägers ein solcher Fall hier gegeben sei, hat das Berufungsgericht, unter Verkennung der wahren Bedeutung der l. 28 cit., mit Unrecht verneint. Dasselbe meint: weil durch den Verkauf des Mobilars und Inventars keine direkten rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Parteien geschaffen worden seien, so könne auch nicht vermöge solcher ein Vermögenswert aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten gekommen sein. Nun ist es gewiß richtig, daß hier nicht vermöge direkter rechtlicher Beziehungen ein Wert aus dem Vermögen des Klägers in dasjenige des Beklagten übergegangen ist; aber das ist auch gar nicht erforderlich, um die besondere kurze Verjährung der *actio de dolo* auszuschließen. Hierfür wird weiter nichts verlangt, als daß in ursächlichem Zusammenhange mit der Arglist des Beklagten nicht bloß der Kläger beschädigt, sondern der Beklagte selbst um einen ebenso hohen Betrag bereichert worden ist. Wo „direkte rechtliche Beziehungen“ zwischen den Parteien obwalten, da wird auf Grund derselben allemal auch eine andere Klage, insbesondere eine Kontraktklage, auf den Ersatz des Schadens zu Gebote stehen und ebendeshalb nach römischem

Rechte die *actio de dolo*, als eine bloß subsidiäre Klage, überhaupt nicht stattfinden. Hier nun liegt nach des Klägers Darstellung die Sache so, daß der Beklagte durch seine wissentlich falschen Angaben nicht nur bewirkt haben soll, daß der Kläger der B. Br. das Inventar und Mobiliar um einen zu hohen Preis abkaufte, sondern auch daß er, der Beklagte, selbst von der B. Br. einen eben so hohen Preis dafür erzielte, indem die letztere, wenn nicht der Kläger bereit gewesen wäre, die Kaufgegenstände ihr gleichzeitig für denselben Preis wieder abzunehmen, sich auch nicht darauf eingelassen hätte, dieselben um diesen Preis vom Beklagten zu erwerben. Damit würde die Bereicherung des Beklagten aus dem Schaden des Klägers, wie sie in l. 28 Dig. 4, 3 vorausgesetzt ist, gegeben sein.“ . . .